


Verwaltungsgericht Braunschweig

5. Kammer

Die Vorsitzende

Verwaltungsgericht Braunschweig, Postfach 47 27, 38037 Braunschweig

 Rechtsanwälte
 Döhmer und andere
 Bleichstraße 34
 35390 Gießen

 - per Fax 0641 - 97 57 9 31
 - **Eilt sehr!**
 Termin am 10.03.2010

 Ihr Zeichen
 23-10/00006 vö

 Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
 5 A 75/09
 5 A 76/09

 Durchwahl
 488-3019

 Datum
 04.03.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

 in der Verwaltungsrechtsache
Bergstadt J. Stadt Braunschweig

Streitgegenstand:

Versammlungsrecht - Auflagen -

möchte ich die Beteiligten zur Vorbereitung des Termins zur mündlichen Verhandlung nach Vorbereitung in der Kammer über den derzeitigen Sach- und Streitstand informieren:

Auch wenn ein Grundstückseigentümer u. U. zur vorübergehenden Duldung einer Versammlung auf seinem Grundstück verpflichtet ist, weil Art. 8 GG grundsätzlich auch das Interesse des Veranstalters an der Nähe zu einem "symbolhaltigen Ort" (VG Schleswig, U. v. 19.02.2008 . 3 A 235/07 - juris; Hess. VGH, B. v. 14.03.2003 - 6 TG 691/03 _ juris; Dietel, Ginzler, Kniessel, VersG; 15. Aufl. 2008, § 1 Rn. 52) schützen kann, ist das Recht des Versammlungsteilnehmers zur Grundstücksnutzung selbstverständlich nicht unbeschränkt, sondern beschränkt durch gleichwertige Rechte Dritter, des Grundstückseigentümers und der Allgemeinheit. Dazu zählen auch wirtschaftliche oder betriebliche Interessen des Grundstückseigentümers wie sie in den angefochtenen Verfügungen Erwähnung finden. Ein solcher Fall der Rechtsgüterkollision ist nach dem Grundsatz praktischer Konkordanz unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu lösen.

Dabei kommt es allerdings nicht darauf an, ob das Gericht das mit der Versammlung verfolgte Anliegen für berechtigt hält. Das Vorbringen des Klägers über die Gefahren der Gentechnik ist deshalb unter keinem Gesichtspunkt Streitgegenstand der vorliegenden Verfahren.

Die erste der streitgegenständlichen Verfügungen ordnete eine Verpflichtung zur Räumung des "besetzten" Feldes binnen einer Stunde an. Unabhängig von der Frage, ob es sich bei dieser ersten Verfügung (noch) um eine Auflage handelte oder ob auch sie schon als Auflösungsverfügung

 Hausanschrift
 Am Wendentor 7
 38100 Braunschweig
 (Zufahrt über
 Wilhelmstraße 51 - 53)

 Sprechzeiten
 Montag - Freitag
 09:00 - 12:00 Uhr

 Telefon
 0531488-3000
 Telefax
 0531 488-3001

 Überweisungen an: Verwaltungsgericht Braunschweig
 NORD/LB Hannover BLZ 250 500 00 Kto. 108024848
 IBAN DE77 2505 0000 0106 0248 48. SWIFT/BIC: NOLA DE 2H

www.verwaltungsgericht-braunschweig.niedersachsen.de

- 2 -

anzusehen wäre, ist im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme zu berücksichtigen, dass die Grundstückseigentümerin zunächst (drei Tage) gegen die Anwesenheit des Klägers und weiterer 8 Personen nicht eingeschritten ist.

Nach Durchsicht der Akten hält es die Kammer für wahrscheinlich, dass die Äußerungen des Verwaltungsleiters der Beigeladenen und das Verhalten der abwartenden Polizeikräfte unter Beachtung des Empfängerhorizontes des Klägers als jedenfalls vorübergehende Duldung seines Verhaltens anzusehen sind. So hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 10.06.2009 selbst vorgetragen, dass den Teilnehmern mitgeteilt worden sei, dass sie vorläufig auf dem Versuchsfeld geduldet würden, eine unbefristete Duldung aber nicht in Aussicht gestellt worden sei. Die Beklagte hat im selben Schriftsatz ausgeführt, ihr sei nicht bekannt, ob vor dem Eintreffen der Vertreter der Beklagten diese Duldung ausdrücklich durch die Beigeladene gegenüber dem Kläger oder anderen Teilnehmern zurückgenommen worden sei. Der Kläger trägt vor, dies sei nicht der Fall gewesen. Der Akte ist ebenfalls nichts dazu zu entnehmen, wann und mit welcher Beteiligung eine solche Rücknahme der Duldung vor dem Erlass der angefochtenen Verfügungen durch die Beklagte erklärt worden sein soll.

Diese Unklarheit der Situation, die nicht vorliegen würde, wenn die Beklagte - ebenfalls mit dem berechtigten Ziel der Deeskalation - im Zusammenspiel mit der Beigeladenen beispielsweise bereits am Samstag oder Sonntag eine mit einer Frist zum Montag versehene Verfügung erlassen hätte bzw. ausdrücklich die Vollstreckung einer vorher ergangenen Auflösungsverfügung ausgesetzt hätte, dürfte sich prozessrechtlich zu Lasten der Beklagten auswirken.

Es spricht Vieles dafür, dass wegen des für die Kammer anhand der vorliegenden Fotos ersichtlichen Umfangs der eingebrachten Gegenstände (Zelte...) und der Dauer der "Besetzung" von inzwischen 3 Tagen eine Räumungsfrist von nur einer Stunde jedenfalls dann faktisch kaum einzuhalten war, wenn man davon ausging, dass die Teilnehmer die mitgebrachten Gegenstände entfernen und mitnehmen sollten.

Angesichts der zumindest konkludent zuvor ausgesprochenen Duldung wäre eine solch kurze Räumungsfrist auch aus dem Gedanken des Vertrauensschutzes, § 242 BGB, nur dann verhältnismäßig, wenn sich die Situation im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügungen im Verhältnis zu derjenigen zum Zeitpunkt der Erteilung der Duldung so nachhaltig und plötzlich verändert hätte, dass entweder der Kläger vom Erlöschen der Duldung ausgehen musste oder eine so erhebliche Gefahr für polizeirechtlich geschützte Rechtsgüter entstanden war, dass die Einräumung einer längeren Frist oder der frühere Erlass der Verfügungen aus ordnungsrechtlicher Sicht nicht mehr möglich war.

Eine solche plötzliche unvorhersehbare Eskalation ergibt sich aber für die Kammer nach Aktenlage bisher nicht. Vielmehr ist die Rede davon, dass - kontinuierlich? - weitere Löcher gegraben worden seien, weitere Beschädigungen am Zaun vorlagen und die Zahl der Beteiligten von 9 auf ca. 20 angewachsen sei. Zwar ist zwischen den Beteiligten im Einzelnen umstritten, in welchem Umfang z. B. Löcher in die Erde gegraben wurden und wer die Beschädigungen am Zaun hervorgerufen hat. Jedoch wird von Seiten der Beklagten und der Beigeladenen keine plötzliche, gefahrenabwehrrechtlich nicht mehr zu tolerierende Entwicklung am Montag, dem 27.04.2009 beschrieben, die eine weitere Duldung über einen längeren Zeitraum als eine Stunde völlig unzumutbar machte. Es ist daher sehr fraglich, ob in der bisher beschriebenen Entwicklung eine Eskalation der Gefahrensituation zu sehen ist, die die gesetzte kurze Räumungsfrist rechtfertigt.

Da die Kammer in jedem Stadium des Verfahrens den Versuch einer gütlichen Einigung unternehmen soll, schlage ich den Beteiligten folgende vergleichsweise Regelung vor:

- 3 -

1. Die Beteiligten gehen übereinstimmend davon aus, dass die Äußerungen des Vertreters der Beigeladenen und das Verhalten der beteiligten Personen sowie die Tatsache, dass polizeilich nicht eingegriffen worden war, vom Kläger als jedenfalls vorübergehende, aber nicht befristete Duldung der Versammlung angesehen werden konnte.
2. Die Beteiligten sind sich einig, dass Art. 8 GG nicht **ohne Weiteres** den Zugang zu nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Grundstücken eröffnet, sondern bei einer Interessenabwägung im Sinne einer praktischen Konkordanz auch die betrieblichen und wirtschaftlichen Interessen des Grundstückseigentümers zu berücksichtigen sind.
3. Die Beteiligten sind sich einig, dass angesichts der unter 1. und 2. getroffenen Annahmen eine faktische Räumungsfrist von einer Stunde zu kurz bemessen war wenn eine plötzliche Eskalation der Situation vor Erlass der ersten der streitgegenständlichen Verfügungen nicht nachgewiesen werden kann.
4. Die Beteiligten erklären durch die Annahme dieses Vergleichsvorschlages die Verfahren 5 A 75/09 und 5 A 76/09 für in der Hauptsache erledigt.
5. Der Kläger trägt 20% und die Beklagte 80% der Kosten des Verfahrens. Die Beigeladene trägt ihre eigenen außergerichtlichen Kosten (§ 162 Abs. 3 VwGO).

Einer **Stellungnahme** der Beteiligten zu dieser Verfügung sehe ich bis zum **08.03.2010** entgegen. Ich weise aber darauf hin, dass es sich dabei nicht um eine Fristsetzung nach § 87 b VwGO handelt, sondern sich daraus ergibt, dass bei einem Zustandekommen des Vergleichs durch schriftliche Annahmeerklärungen der Termin am 10.03.2010 noch abgeladen werden muss.

Mit freundlichen Grüßen
Schlingmann-Wendenburg

Beglaubigt



Hubner

Justizangestellte